

## **Fallkonstellationen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfahrungsstufen und Senioritätsklagen**

Folgende betroffene Fallkonstellationen sind bisher bekannt:

### **Fallkonstellation 1:**

#### **Es wurde Klage nach Erlass des Widerspruchsbescheides eingereicht**

Das Landesamt für Steuern und Finanzen hat Ende März 2014 an die Beamten Bescheide versandt, mit denen eine neue Stufe der Besoldung nach § 80 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) festgesetzt wurde. Soweit ersichtlich, wurden diese Bescheide durchgängig mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides ist Widerspruch einzulegen.

Soweit die ergangenen Bescheide zur Stufenfestsetzung nicht form- und fristgerecht durch Widerspruch angefochten werden, würden diese in Bestandskraft erwachsen. Die Bestandskraft könnte dann einem möglichen Anspruch auf diskriminierungsfreie Besoldung (zumindest teilweise) entgegenstehen, wie er von vielen Mitgliedern mittlerweile im Wege der Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht wurde.

Es wird daher empfohlen, gegen den Bescheid über die Stufenfestsetzung innerhalb der Monatsfrist schriftlich Widerspruch einzulegen. Der Zugang des unterschriebenen Widerspruchsschreibens innerhalb der Frist beim Dienstherrn ist zu dokumentieren. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail reicht nicht aus!

Abzuwarten ist, ob der Dienstherr Widerspruchsbescheide erlässt, was ggf. das Erfordernis nach sich ziehen würde, diesbezüglich Klage/Klageerweiterung beim Verwaltungsgericht einzureichen. Für den Fall des Ergehens von Widerspruchsbescheiden würde eine erneute allgemeine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht durch das dbb Dienstleistungszentrum und entsprechende Hinweise zum weiteren Vorgehen auf gleichem Wege nachfolgen.

### **Fallkonstellation 2:**

#### **Es wurde Klage nach Erlass des Widerspruchsbescheides eingereicht, jedoch beinhaltet der Widerspruchsbescheid nicht alle eingelegten Widersprüche.**

Dem Gericht sollten in dem laufenden Klageverfahren alle eingereichten Widersprüche zu Akte gereicht werden (wie in der Musterklage Seniorität schon vorgeschlagen). Eine Klageerweiterung ist nicht erforderlich, solange kein weiterer Widerspruchsbescheid ergeht. Wegen des neuen Stufen-Festsetzungsbescheides gilt das zur Fallkonstellation 1 gesagte (s. o.)!

Zusätzlich weisen wir nochmals auf das folgende hin:

Mitglieder legten in der Vergangenheit mehrere Widersprüche ein (z.B. 2010 und 2011). Es wurde ein erster Widerspruchsbescheid zugestellt, der nur einen der Widersprüche ablehnte. Dagegen erfolgte die Klage durch das Mitglied. Nach Einreichung der Klage vor dem Verwaltungsgericht erhielt das Mitglied einen zweiten Widerspruchsbescheid für den zweiten Widerspruch.

Gegen den zweiten Widerspruchsbescheid muss ebenfalls innerhalb der Klagefrist (1 Monat) vorgegangen werden. Zu diesem Zweck wird empfohlen, ein Klageerweiterungsschreiben beim Verwaltungsgericht einzureichen. In dem Schreiben ist zu formulieren, dass die Klage ... (Aktenzeichen des laufenden Klageverfahrens bitte angeben) erweitert und die Aufhebung des zweiten Widerspruchsbescheides beantragt wird.

Das Vorgehen im Wege der Klageerweiterung (statt einer neuen eigenständigen Klage) dient der Minimierung der Gerichtskosten.

Falls man nicht gegen den zweiten Bescheid vorgeht, kann dies negative Auswirkungen auf das laufende Klageverfahren haben. Denn dann läge eine bestandskräftige Ablehnung der streitigen Besoldungsansprüche vor

### **Fallkonstellationen 3:**

#### **Ein Widerspruchsbescheid wurde trotz Widerspruch/Widersprüchen nicht erlassen/ist nicht zugegangen.**

- a) Trotz Widerspruchs gegen die Senioritätsbesoldung habe ich noch keinen Widerspruchsbescheid erhalten. Sollte ich zukünftig einen abschlägigen Bescheid erhalten, beabsichtige ich auf eigene Kosten zu klagen. Jetzt wurde mir ein Bescheid erteilt, mit dem eine neue Erfahrungsstufe zum Stichtag 1.9.2006 festgesetzt wird. Soll ich gegen diesen Stufenfestsetzungsbescheid Widerspruch erheben?
- b) Erstmals habe ich jetzt Widerspruch gegen die Senioritätsbesoldung eingelegt, falls ich einen abschlägigen Widerspruchsbescheid erhalte, beabsichtige ich auf eigene Kosten zu klagen. Jetzt wurde mir ein Bescheid erteilt, mit dem eine neue Erfahrungsstufe zum Stichtag 1.9.2006 festgesetzt wird. Soll ich gegen diesen Stufenfestsetzungsbescheid Widerspruch erheben?

Zu a): Auch wenn noch kein Widerspruchsbescheid in Sachen „Senioritätsbezahlung“ vorliegt, wird zwecks Verfolgung einer diskriminierungsfreien Bezahlung empfohlen, gegen den Bescheid zur Stufenfestsetzung Widerspruch einzulegen. Die festgesetzte Stufe entspricht ggf. nicht der „diskriminierungsfreien“ Stufe. Wird der Stufenfestsetzungsbescheid bestandskräftig, könnte in der Folge das Begehren auf diskriminierungsfreie Bezahlung (zumindest teilweise) nicht mehr durchsetzbar sein. Denn dann würde die jetzt festgesetzte Stufe „gelten“.

Zu b): Hier gilt das zu a) Gesagte. Die festgesetzte Stufe könnte der diskriminierungsfreien Bezahlung widersprechen, sodass zwecks Vermeidung der Bestandskraft insoweit auch gegen die Stufenfestsetzung Widerspruch eingelegt werden muss.

### **Fallkonstellation 4:**

### **Bisher wurde kein Widerspruch eingelegt.**

In diesem Fall kann der Widerspruch gegen die altersdiskriminierende Besoldung zusammen mit dem Widerspruch gegen den nunmehr ergangenen Stufen-Festsetzungsbescheid eingelegt werden.

### **Fallkonstellation 5:**

#### **Gegen den erlassenen Widerspruchsbescheid wurde keine Klage erhoben.**

Der Widerspruchsbescheid (Ablehnung der Besoldung aus der Endstufe) ist bestandskräftig geworden.

Dennoch kann der Beamte erneut Widerspruch gegen die Besoldungshöhe einlegen. Dies kann mit dem Widerspruch gegen die jetzt ergangene Stufen-Festsetzung in einem Widerspruchsschreiben verbunden werden.

Grundsätzlich ist jedoch wegen der Bestandskraft der Widerspruchsentscheidung nur mit einer Neuberechnung der Besoldung mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt des neuen/jetzigen Widerspruchs zu rechnen (kein gebundener Anspruch auf Rücknahme der bestandskräftigen Entscheidung über mit Wirkung für die Vergangenheit – Ermessen des Dienstherrn!), selbst wenn die Rechtsprechung die Altersdiskriminierung feststellen sollte.

Abgesehen von dieser Bestandskraftproblematik wäre für die Rückwirkung streitig, ob der Anspruch nur für das laufende Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) oder weitergehend im Rahmen der Verjährungsfristen (= grundsätzlich drei Jahre ab Ende des Fälligkeitsjahres) geltend gemacht werden kann.

### **Hinweis zu allen Fallkonstellationen:**

Die Erfolgsaussichten sowohl der Widersprüche und Klagen gegen die Besoldung als auch der Widersprüche gegen die Stufen-Festsetzungsbescheide sind noch offen, da eine höchstrichterliche Klärung der Rechtslage durch den Europäischen Gerichtshof und durch das Bundesverwaltungsgericht noch nicht vorliegt!